



Information für 2023 an alle Mitglieder

Allgemeines / Organisatorisches:

Die Ausgabe der Jahreserlaubniskarte erfolgt nur gegen Abgabe der Fischfangstatistik.

Der Abrechnungszeitraum für die zu leistenden Arbeitsstunden beginnt am **01.01.** und endet am **31.12.** des Jahres.

Kündigungen sowie **Anträge auf Änderung der Mitgliedschaft** (aktiv / passiv), die nach dem **1. Oktober** eines Kalenderjahres bei der Vorstandschaft eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Informationen, aktuelle Regelungen zur Gewässernutzung

Tägliche Fangbegrenzung: 2 Karpfen, 2 Hechte, 3 Salmoniden, 2 Zander (davon nur einer am Nimburger See).

Die **Glötter** sowie die **Gräben in Nimburg** und der **Mühlbach** (Gemarkung Teningen) dürfen von jedem Mitglied nur **einmal wöchentlich** beangelt werden (Montag bis Sonntag). Am **Mühlbach** darf nur mit Einzelhaken **ohne Widerhaken** geangelt werden (Drilling ist verboten).

Am **Nimburger See** ist das **Angeln im Schongebiet Nordseite verboten**. Der See darf im südlichen Bereich (Badezone) zur Ausübung des Angelns ganzjährig mit Ruderbooten befahren werden. Im übrigen See ist das Befahren mit jeder Form von Wasserfahrzeugen untersagt, dazu zählen auch unbemannte Wasserfahrzeuge wie beispielsweise Futterboote etc.

Die Teiche am Nimburger See dienen der Fischaufzucht und dürfen NICHT beangelt werden.

Das Einsetzen von Wallern, gleichgültig an welchem der Vereinsgewässer, führt zum sofortigen Vereinsausschluss, ebenso das Einsetzen von Hechten in den Aufzuchtswiehern sowie das Verwenden eines Karpfensackes.

Die elf Liegeplätze für Boote am Nimburger See können die Mitglieder für eine Gebühr von 40,- EUR/Jahr „mieten“ (zu bezahlen in bar, gegen Quittung, bis spätestens 31. März). Ansprechpartner für die Vergabe der Liegeplätze ist Gerätewart Thomas Winterhalder (Tel.: 07663/1743), bei dem auch die Gebühr zu bezahlen ist. Die Boote müssen von ihren Besitzern ordentlich – sauber, mit einer grünen oder braunen Persenning abgedeckt – an den Liegeplätzen befestigt und deutlich erkennbar mit der Mitgliedsnummer des jeweiligen Anglers (in mindestens 10 cm hohen Ziffern in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund) gekennzeichnet werden. Bei Verstößen werden die entsprechenden Boote auf Kosten des jeweiligen Mitglieds vom See entfernt und die Liegeplätze neu vergeben.

Am **Baggersee „zwischen den Straßen“** und am **Waldsee** gibt es keine Liegeplätze für Boote. Diese Seen dürfen zum Angeln mit Booten befahren werden, die Boote müssen jedoch anschließend wieder mitgenommen werden. „Wild geparkte“ Boote werden nicht geduldet und ggf. entfernt.

Jedes Boot (gilt auch für Kajaks, Bellyboote usw.), das auf einem der drei Seen (Nimburger See, Baggersee „zwischen den Straßen“ und Waldsee) auf dem Wasser ist, muss deutlich erkennbar mit der Mitgliedsnummer des jeweiligen Anglers (in mindestens 10 cm hohen Ziffern in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund auf einem Schild oder einem Fähnchen) gekennzeichnet sein.

Wegen der Begrenzung der Befischung bestimmter Gewässer wurde das Ringkartensystem eingeführt, das zu beachten ist.

Übersicht zum „Ringkartensystem“:

Gewässer	Anzahl Ringkarten
Mühlbach	2
Gräben	3
Glötter	7
Waldsee	14
Elz	15
Baggersee zwischen den Straßen	27
Nimburger See	100



Am Baggersee „zwischen den Straßen“ besteht zwischen dem 06.01.2023 und 25.03.2023 (jeweils inklusive) eine besatzrechtliche Seesperre. Das Fischen und Befahren mit Booten ist in diesem Zeitraum verboten.

Beim An- und Abangeln ist der betreffende See, an dem die Veranstaltung stattfindet, jeweils eine Woche vor der Veranstaltung gesperrt (oder auch länger durch besatzrechtliche Seesperre, siehe oben). Nach dem An- und Abangeln darf der See in der darauf folgenden Woche beangelt werden.

An dem Tag, an dem das Anangeln stattfindet, darf den ganzen Tag über nur mit einer Rute und ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden. Dabei ist der Einsatz von Spoons, Blinkern, Spinnern, Wobblern, Popporn, Jerkbaiten und Gummiködern u.ä. gantztägig verboten. Je Angler/in dürfen dem Gewässer an diesem Tag insgesamt maximal 6 salmonidenartige Fische entnommen werden.

Für das Abangeln gelten dieselben Regeln wie beim Anangeln, jedoch mit dem Unterschied, dass mit zwei Ruten geangelt werden darf.

Passive Mitglieder dürfen nur am Anangeln teilnehmen (sofern sie im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sind).

Aufgrund der Grundwasserkontamination durch die Grundwasserschadstofffahne der Altablagerung Kiesgrube Teningen besteht im Waldsee eine Belastung des Wassers mit PCB. Die im Jahr 2003 zur Untersuchung gegebenen Fischproben (u.a. Schleie, Karpfen und Aal) überschritten die im Lebensmittelrecht festgesetzten Höchstmengen dieses Schadstoffes. Daher wurde seitens der Behörden die Aussage getroffen, dass die im Waldsee befindlichen Fische nach dem Lebensmittelrecht nicht als Nahrung in den Verkehr gebracht werden dürften. Der Verzehr von im Waldsee gefangenen Fischen ist daher nicht empfehlenswert.

Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße an den Vereinsgewässern:

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	keine	40
Äsche	1.2.–30.4.	30
Aland	1.4.–31.5.	25
Bachforelle	1.10.–28.2.	25
Barbe	1.5.–15.6.	40
Bitterling	ganzjährig	–
Dohlenkrebs	ganzjährig	–
Edelkrebs, Flusskrebs	1.10.–31.12.	12 beim Männchen
	1.10.–10.6.	12 beim Weibchen
Felchen	15.10.–10.01.	30
Flussperl-, Fluss- und Teichmuschel	ganzjährig	–
Groppe	ganzjährig	–
Hecht	15.2.–15.5.	50
Karpfen	keine	40
Nase	15.3.–31.5.	35
Neunauge	ganzjährig	–
Regenbogenforelle	1.10.–28.2.	–
Schlammpeitzger	ganzjährig	–
Schleie	15.5.–30.6.	25
Schneider	ganzjährig	–
Seeforelle	1.10.–28.2.	50
Steinbeißer	ganzjährig	–
Steinkrebs	1.10.–31.12.	8 beim Männchen
	1.10.–10.6.	8 beim Weibchen
Zander	15.2.–15.5.	45



Fischerei mit Angeln

Das Angelgerät darf höchstens **drei Haken** besitzen, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern bestückt sein müssen. **Jede/r Fischer/in darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelruten und ausschließlich in einer Wurfweite von 50m fischen (Abspannen / Angeln auf große Distanz ist untersagt)**. Die Ruten müssen ständig beaufsichtigt werden. Die Verwendung des „Zockers“ ist verboten, ebenso der Einsatz von Reihen- und Legangeln, Futterdrohnen sowie das Haltern von Fischen im Karpfensack.

Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist jegliches Angeln zu unterlassen, das unter üblichen Umständen dazu führen kann, dass diese Fische beißen. Das heißt, dass in dieser Zeit das Fischen auf beispielsweise Barsche nur mit Wurm oder ähnlichen Ködern erlaubt ist. Die Verwendung von anderen Kunst- oder Naturködern, die auch den Hecht oder Zander in deren Schonzeit unter üblichen Umständen zum Anbiss verleiten könnte, ist untersagt.

Von Netzen und Reusen muss beim Angeln mit der Wurfrute ein Abstand von mindestens 50m eingehalten werden.

Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen der Abstand von der vorderen Spitze des Koppanzers bis zum Ende der Schwanzspitze bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, sofern sie noch lebensfähig sind.

Der ASV Teningen weist alle Mitglieder darauf hin, dass die Polizeiverordnung der Gemeinde Teningen einzuhalten ist. Das Nächtigen und Aufstellen von Zelten an den Seen ist verboten. Es ist erlaubt, einen Wetterschutz zum Angeln aufzustellen. Es ist verboten, offenes Feuer zu machen.

Alle Mitglieder haben den Angelplatz grundsätzlich „sauber“ zu verlassen. Verunreinigungen der Gewässer und Ufer sowie eigenmächtiges Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern haben zu unterbleiben. An den Gewässern vorgefundene Abfälle sind nach Möglichkeit ordnungsgemäß zu entsorgen. Jede/r Angler/in sollte sich als Naturschützer verstehen und mit gutem Beispiel vorangehen!

Bei Nichteinhaltung der Schonmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzungen und der übrigen Vereinsbestimmungen erfolgt laut Satzung, je nach Schwere des Vergehens, eine schriftliche Verwarnung, eine Geldbuße oder aber der sofortige Vereinsausschluss.

Terminkalender 2023

Datum	Zeit	Veranstaltung/ Aktivität
26.01.2023	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung (Gasthaus Sonne, Malterdingen)
04.02.2023	08:00–12:30 Uhr	Arbeitseinsatz, Treffpunkt am Vereinsheim
18.02.2023	08:00–17:00 Uhr	Arbeitseinsatz, Treffpunkt am Vereinsheim
23.03.2023	20:00 Uhr	Vierteljährliche Mitgliederversammlung im Vereinsheim
26.03.2023	08:00 Uhr	Anangeln am Teninger See „zwischen den Straßen“
01.04.2023	15:00 Uhr	Treffen für Jungangler (Treffpunkt am Vereinsheim)
06.05.2023	15:00 Uhr	Treffen für Jungangler (Treffpunkt am Vereinsheim)
14.05.2023	ab 11:00 Uhr	Räucherforellenverkauf (Vereinsgelände)
17.06.2023	16:00 Uhr	Mitgliedertreff am Vereinsheim (Thema: Fische räuchern)
17.06.2023	17:00 Uhr	Treffen für Jungangler (Treffpunkt am Vereinsheim)
22.06.2023	20:00 Uhr	Vierteljährliche Mitgliederversammlung im Vereinsheim
08.07.2023	17:00 Uhr	Treffen für Jungangler (Treffpunkt am Vereinsheim)
09.07.2023	ab 11:00 Uhr	Räucherforellenverkauf (Vereinsgelände)
10.09.2023	ab 11:00 Uhr	Räucherforellenverkauf (Vereinsgelände)
14.09.2023	20:00 Uhr	Vierteljährliche Mitgliederversammlung im Vereinsheim
17.09.2023	08:00 Uhr	Abangeln am Teninger See „zwischen den Straßen“ mit Vereins- und Jugendmeisterschaft
23.09.2023	17:00 Uhr	Treffen für Jungangler (Treffpunkt am Vereinsheim)
04.11.2023	08:00–17:00 Uhr	Arbeitseinsatz, Treffpunkt am Vereinsheim
18.11.2023	08:00–17:00 Uhr	Arbeitseinsatz, Treffpunkt am Vereinsheim